

# **Strassenreglement der Gemeinde Hochdorf**

genehmigt an der Volksabstimmung  
vom 02.12.2001  
und  
genehmigt durch den Regierungsrat  
am 07.01.2002

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Kompetenzzuordnung

## **II. Strassenkategorien**

- Art. 3 Strassenkategorien

## **III. Unterhalt**

- Art. 4 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 5 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

## **IV. Finanzierung und Beiträge**

- Art. 6 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen sowie von durch die Gemeinde erstellte Güterstrassen
- Art. 7 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der übrigen Güterstrassen
- Art. 8 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen

## **V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung**

- Art. 9 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde und der gemeindeeigenen Güterstrassen
- Art. 10 Gebühren für die Sondernutzung der Gemeinde- und der gemeindeeigenen Güterstrassen
- Art. 11 Verzicht und Befreiung

## **VI. Strassenpolizeiliche Bestimmungen**

- Art. 12 Abstände
- Art. 13 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 14 Ausnahmen
- Art. 15 Hängige Verfahren
- Art. 16 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Hochdorf erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

### **Art. 2**

Kompetenzzuordnung (§§ 22 und 23 StrG)

Der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann die Bewilligungskompetenz an eine untergeordnete Stelle delegieren.

## **II. Strassenkategorien**

### **Art. 3**

Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 und 15 StrG)

- 1 In der Gemeinde Hochdorf bestehen folgende Strassenkategorien:
  - a) Kantonsstrassen
  - b) Gemeindestrassen
  - c) Güterstrassen
  - d) Privatstrassen
- 2 Diese Kategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.
- 3 Die Gemeinde- und Güterstrassen werden je in drei Klassen gemäss §1 und 2 StrV eingeteilt.

- 4 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 5 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 6 Die Zuteilung der Strassen der Gemeinde Hochdorf zu den Kategorien und Klassen ist aus dem Strassenverzeichnis ersichtlich.

### III.

### Unterhalt

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff StrG)

#### Art. 4

- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

#### Art. 5

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

## IV. Finanzierung und Beiträge

### Art. 6

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§§ 51 und 82 StrG) sowie von durch die Gemeindeerstellte Güterstrassen (§§57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

Für den Bau der Gemeindestrassen sowie der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren entsprechend den Bestimmungen der kant. Perimeterverordnung die Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.

### Art. 7

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der übrigen Güterstrassen (§§ 57, 82 StrG)

- 1 An den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 3 Die Gemeinde kann die Reinigung und den Winterdienst auf Güterstrassen unentgeltlich ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch besteht nicht.
- 4 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau und Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Juni ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt. Wenn mit den Arbeiten vor der Beitragszusage begonnen wird, kann daraus keine Verpflichtung der Gemeinde zu finanziellen Leistungen abgeleitet werden.
- 5 Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Gemeindeammannamt einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

**Art. 8**

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61, 82 StrG)

- 1 An den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen leistet die Gemeinde sofern ein öffentliches Interesse besteht, Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde kann die Reinigung und den Winterdienst auf Privatstrassen unentgeltlich ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch besteht nicht.

**V.****Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung****Art. 9**

Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch der Gemeinde- und der gemeindeeigenen Güterstrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

- 1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von gemeindeeigenen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für
 

a)	Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen	Fr. 0.10 bis 0.40 pro m <sup>2</sup> und Tag
b)	Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage	Fr. 20.- bis 100.- pro m <sup>2</sup> und Jahr, mindestens jedoch 50.-
c)	Kehrichtcontainer	Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr
d)	Schaukästen	Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr
e)	Trottoirwirtschaften und Boulevard-restaurants, nach Lage	Fr. 20.- bis 80.- pro m <sup>2</sup> und Jahr

Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup>. Für zusätzlich genutzte m<sup>2</sup> beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m<sup>2</sup> 25 % des Ansatzes pro m<sup>2</sup> und Jahr.

f)	Verkaufsstände, je nach Lage	Fr. 100.- bis 400.- pro m <sup>2</sup> und Jahr
g)	Konzerte, Theater, Schausteller, Zirkusse und dergleichen	2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer

- h) alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von gemeindeeigenen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten. Fr. 2.50 bis 10.- pro m<sup>2</sup>
- 2 Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes ( Basis Mai 2000 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

### Art. 10

Gebühren für die Sonder-  
nutzung der Gemeinde-  
und der Gemeinde-  
eigenen Güterstrassen  
(§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von gemeindeeigenen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a) in Untergeschossen pro m<sup>2</sup>beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss
- b) in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup>beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes
- c) in den übrigen Geschossen:  
für Erker pro m<sup>2</sup>beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,  
für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss
- d) für verbleibende Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup>beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

### Art. 11

Verzicht und Befreiung  
(§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

- 1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
- a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
  - b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
  - c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder

- d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- 2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

## **VI. Strassenpolizeiliche Bestimmungen**

### **Art. 12**

Abstände

- 1 Die Abstände von Bauten, Einfriedungen, Mauern, Anlagen und Pflanzen richten sich nach den §§ 84 ff. StrG.
- 2 Der Gemeinderat kann die Abstände von Einfriedungen und Mauern in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

### **Art. 13**

Bauten und Anlagen  
zwischen Baulinie und  
Strassengrenze  
(§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c) Containerplätze
- d) Balkone
- e) Treppen
- f) Wege, Mauern, Lärmschutzbauten und -anlagen
- g) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- h) Stützmauern und Böschungen
- i) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 14**

Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

**Art. 15**

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

**Art. 16**

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Hochdorf, 02.12.2001

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 02.12.2001.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 07.01.2002.

# Verbindlicher Anhang zum Strassenreglement der Gemeinde Hochdorf: Finanzierung und Beiträge

Plandarstellung	Gemeindestrassen			Güterstrasse von Gemeinde erstellt (§ 57 Abs.4StrG)	Güterstrasse von Strassengenossenschaften oder privaten Grundeigentümern erstellt.			Privatstrasse
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
	orange	gelb	lila		violett	grün	braun	blau

## Bau

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 6	<b>50 %</b> Art. 6	<b>80 %</b> Art. 6	<b>20 %</b> Art. 7				
Beiträge öffentliche Hand					1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	<b>20 %</b> Art. 8

## Unterhalt Erneuerung

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 6	<b>0 %</b> Art. 6	<b>0 %</b> Art. 6	<b>0 %</b> Art. 7				
Beiträge öffentliche Hand					1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	<b>20 %</b> Art. 8

## baulich

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 6	<b>0 %</b> Art. 6	<b>0 %</b> Art. 6	<b>0 %</b> Art. 7				
Beiträge öffentliche Hand					1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	<b>20 %</b> Art. 8

**betrieblich**

Grundeigentümerbeiträge	<b>0 %</b> Art. 6	<b>0 %</b> Art. 6	<b>0 %</b> Art. 6	<b>0 %</b> Art. 7				
Gemeindebeitrag					<b>10 %<sup>1</sup></b> Art. 7	<b>10 %<sup>1</sup></b> Art. 7	<b>10 %<sup>1</sup></b> Art. 7	<b>20 %<sup>2</sup></b> Art. 8

<sup>1</sup> Ausnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3

<sup>2</sup> Ausnahmen gemäss Art. 8 Abs.

# Unverbindliche Beilage zum Strassenreglement der Gemeinde Hochdorf

(ohne Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten):

## Übersicht über das Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 und die Strassenverordnung (StrV) vom 19. Juni 1995 des Kantons Luzern

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
<b>Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bildet mit Nationalstrasse das übergeordnete Strassennetz;</li> <li>• dienen dem überregionalen Verkehr und sind die regionalen Hauptverbindungen (§ 6 Abs. 1, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden und Erschliessung des Siedlungsgebietes;</li> <li>• können Verbindungen zu Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen (§ 7 Abs. 1, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land, Wälder und Alpen erschliessen;</li> <li>• dienen vorwiegend der Land und Waldwirtschaft (§ 8 Abs. 1, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dienen der Erschliessung des Baugebietes;</li> <li>• sind nicht dem Gemeindegebrauch gewidmet;</li> <li>• können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden (§ 9, StrG)</li> </ul>
<b>Zuständigkeit zur Einreihung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grosser Rat (§ 10 Abs. 1a, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG)</li> </ul>
<b>Klassen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regierungsrat kann in einer Verordnung verschiedene Klassen nach ihrer Funktion und ihrer Verkehrsbedeutung festlegen und die Kantonsstrassen einteilen (§ 6 Abs. 2 StrG)</li> </ul>	<p>Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrV) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln (§ 7 Abs. 2, StrG / § 1 Abs. 1, StrV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Klasse: vorwiegend für den Verkehr zwischen Gemeinden, Verbindung zu Gemeindeteilen, sowie Anschluss an Kantonsstrassen, vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs (§ 1 Abs. 2; StrV)</li> <li>• 2. Klasse: vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden, für Groberschliessung und Anschluss von Quartieren an übergeordnete Strassen; überwiegend Sammelfunktion und sind i.d.R. nutzungs- und verkehrsorientiert, können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein (§ 1 Abs. 3, StrV)</li> <li>• 3. Klasse: Feinerschliessung von Quartieren; münden in verkehrs- und nutzungsorientierte Gemeindestrassen; überwiegend Erschliessungsfunktion und i.d.R. nutzungsorientiert (§ 1 Abs. 4, StrV)</li> </ul>	<p>Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrV) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln (§ 8 Abs. 2, StrG / § 2 Abs. 1, StrV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Klasse: dienen vorwiegend Land- und Waldwirtschaft; erschliessen grössere Gemeindeteile; können Bedeutung für Tourismus- und Freizeitverkehr haben (§ Abs. 2. StrV)</li> <li>• 2. Klasse: i.d.R. lastwagenfahrbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftl. Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Walderschliessen (§ 2 Abs. 3, StrV)</li> <li>• 3. Klasse: i.d.R. nicht lastwagenfahrbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land und Wälder (§ 2 Abs. 4, StrV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Klassen</li> </ul>
<b>Erstellung, Hoheit, Eigentum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vom Staat erstellt</li> <li>• Eigentum des Staates</li> <li>• unter seiner Hoheit (§ 43 StrG)</li> <li>• Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von Gemeinde erstellt</li> <li>• unter ihrer Hoheit</li> <li>• stehen unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Gemeinde (§ 48 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von Strassengenossenschaft erstellt</li> <li>• unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Strassengenossenschaft (§ 54 Abs. 1 StrG)</li> <li>• Gemeinderat übt hoheitl. Befugnisse aus (§ 54 Abs. 2 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von privaten Grundeigentümern oder Strassengenossenschaft erstellt;</li> <li>• stehen i.d.R. im Eigentum des Erstellers (§ 58 Abs. 1 StrG)</li> <li>• Gemeinderat übt hoheitliche Befugnisse aus (§ 58 Abs. 2, StrG)</li> </ul>
<b>Bauprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss des Grossen Rates: Überarbeitung des Bauprogrammes alle 4 Jahre (§ 45 Abs. 1, StrG)</li> </ul>			

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
<b>Kosten für den Bau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Staat (§ 47 Abs. 1, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde (§ 51 Abs. 1, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strassengenossenschaft (§ 57 Abs. 1, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>interessierte Grundeigentümer (§ 61 Abs. 1, StrG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>grundsätzlich</b></li> <li><b>Abwälzung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Ausführung über den erforderlichen Standard hinaus, zahlen Gemeinde oder Private die Mehrkosten (§ 47 Abs. 2, StrG)</li> <li>wo für Bauten/ Anlagen, die grosses Verkehrsaufkommen mit sich bringen, Kantonsstrassen zu erstellen oder zu ändern sind, tragen Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 47 Abs. 3, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde kann Kosten nach dem Perimeterverfahren ganz oder teilweise dem Interessierten überbinden (§ 51 Abs. 2, StrG)</li> <li>wo für Bauten/ Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen neue Gemeindestrassen nötig sind, übernimmt Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 51 Abs. 3, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinderat verteilt auf Gesuch hin Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 57 Abs. 3 StrG)</li> <li>erstellt Gemeinde als Eigentümerin eine Güterstrasse, so sind interessierte Grundeigentümer im Perimeterverfahren mit mind. 10% im Berggebiet, 15% in voralpiner Hügelizeone und 20% im Tal an Baukosten zu beteiligen (§ 57 Abs. 4, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinderat verteilt auf Gesuch hin Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 61 Abs. 1 StrG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Beiträge</b></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Kanton kann Beiträge zu Gemeindestrassenbau leisten, wenn Strassen durch ausserordentliche Naturereignisse gefährdet oder beschädigt werden und Kosten weder für Gemeinde noch Grundeigentümer tragbar sind (§ 52 Abs. 1, StrG) der Staatsbeitrag beträgt 10-40% der Baukosten (§ 8 Abs. 2, StrV) Staatsbeitrag nur, wenn Baukosten mind. Fr. 20'000 betragen (§ 8 Abs. 3, StrV)</li> <li>Gemeinden leisten angemessenen Beitrag, wenn sie an Bau von Gemeindestrassen interessiert sind, die nicht in ihrem Gebiet liegen (§ 53 Abs. 1, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Güterstrassenbau (§ 57 Abs. 2, StrG)</li> <li>Gemeinde kann Beiträge herabsetzen oder erlassen bei zu hoher Belastung des Grundeigentümers (§ 57 Abs. 5, StrG);</li> <li>Beiträge durch Staat möglich (§ 83 Abs. 2, StrG, Landwirtschaftsgesetz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde kann Beitrag leisten, sofern öffentliches Interesse besteht (§ 61 Abs. 2, StrG)</li> </ul>
<b>Zuständigkeit für Strassenunterhalt</b> (betrieblicher und baulicher Unterhalt sowie Erneuerung der Strasse)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Staat</li> <li>Gemeinde innerorts:             <ol style="list-style-type: none"> <li>Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen</li> <li>Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen</li> <li>Grünpflege (§ 80 Abs. 1, StrG)</li> </ol> </li> <li>Unterhalt kann an Gemeinden übertragen werden, Aufwandsentschädigung vom Staat, soweit Gemeinde nicht unterhaltspflichtig (§ 80 Abs. 2, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde (§ 80 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strassengenossenschaft (§ 80 Abs. 1, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundeigentümer (§ 80 Abs. 1, StrG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>grundsätzlich</b></li> <li><b>Überbinden von Pflichten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 80 Abs. 3, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 80 Abs. 3, StrG)</li> </ul>		

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
<b>Kosten für Unterhalt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>grundsätzlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Staat</li> <li>Gemeinde innerorts:               <ol style="list-style-type: none"> <li>Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen</li> <li>Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen</li> <li>Grünpflege (§ 80 Abs. 1, StrG); (§ 82 Abs. 2, StrG)</li> </ol> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde (§ 82 Abs. 2, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strassengenossenschaft (§ 82 Abs. 2, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundeigentümer (§ 82 Abs. 2, StrG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abwälzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG)</li> <li>bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG)</li> <li>bei Bauten/ Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beiträge</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Unterhalt (§ 82 Abs. 4, StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde kann Kosten für Unterhalt ganz oder teilweise übernehmen, sofern öffentl. Interesse besteht (§ 82 Abs. 5 StrG)</li> </ul>
<b>Abstände</b> von Bauten und Anlagen zu Strassen gem. § 84 Abs. 2, StrG <b>Abstände</b> von Bäumen gem. §86 Abs. 1 StrG <ul style="list-style-type: none"> <li>ausserhalb der Bauzone</li> </ul>	6 m	5m	4 m	4 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>innerhalb der Bauzone</li> </ul>	4 m	4 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>öffentliche Strasse: 4 m</li> <li>private Strasse: 3 m</li> </ul>	3 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>innerhalb der Bauzone</li> </ul>	2 m	2 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>öffentliche Strasse: 2 m</li> <li>private Strasse: 1 m</li> </ul>	1 m
<b>Abstände</b> von Einfriedungen und Mauern gem. § 87 StrG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten</li> <li>sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten</li> </ul>			
<b>Definitionen Unterhalt</b> gem. § 79 StrG	<p>Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse:</p> <p>Der <b>betriebliche Unterhalt</b> umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.</p> <p>Der <b>bauliche Unterhalt</b> besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.</p> <p>Die <b>Erneuerung</b> umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.</p>			